

Salzburger Wald & Holzgespräche

Kuchl, 23. November 2023



RED II – RED III - EUDR



RED II – Erneuerbare Energie Richtlinie

- Ziel der EU für Strom, Wärme und Transport 32 % Erneuerbare Energie bis 2030
- Kriterien für Nachhaltigkeit und THG-Emissionen müssen eingehalten werden
- Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung – NFBioV (BML) ist für Holz-Biomasse aus dem Wald einzuhalten
- Vorgaben gelten für Anlagen bei fester Biomasse
ab 20 MW

- **Nachweise für Holz-Biomasse aus dem Wald**
 - Einhaltung der Österreichischen Gesetze
 - Der Wald muss auf den Ernteflächen erneuert werden
 - Gebiete mit Naturschutzzwecken müssen geschützt bleiben
 - Erhaltung der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt
 - Produktionskapazität des Waldes muss erhalten oder verbessert werden

■ **Umsetzung für Waldbesitzer**

- FG und NschGe sind streng und die Einhaltung wird behördlich überwacht
- Selbsterklärung von Waldbesitzern für Energieholz
 - Geerntetes Holz aus Österreich stammt
 - Einverständnis zu einer etwaigen Kontrolle

- **Umsetzung in Österreich für Unternehmen**
 - Trifft Energieerzeuger ab 20 MW sowie Händler
 - Unternehmer, die Holz-Biomasse aus dem Wald als Ersterfasser aufnehmen oder damit handeln müssen sich eines anerkannten EU-Zertifizierungssystems bedienen – derzeit nur SURE

RED II

Selbsterklärung zur Nachhaltigkeit von forstwirtschaftlicher Biomasse

Der/die Verkäufer/Verkäuferin („Erzeuger“ gemäß § 2 Z 12 der „Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse Verordnung – NFBioV“ (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001) erklärt/erklären entsprechend dieser Verordnung, dass das Holz in Österreich geerntet wurde und sein/ihr Einverständnis zur allfälligen Kontrolle durch eine Zertifizierungsstelle des anerkannten Zertifizierungssystems SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme (SURE).

Hinweis zur Berechnung der Treibhausgaseinsparung der forstwirtschaftlichen Biomasse: Nach § 4 NFBioV sind die Kriterien bzw. Unterkriterien gemäß Art. 31 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 maßgeblich.

Verkäufer

Vor- und Nachname/Firmenname:

Straße:

PLZ, Ort:

Käufer

Vor- und Nachname/Firmenname:

Straße:

PLZ, Ort:

Datum:

Unterschrift:

be RESPONSIBLE | be SUSTAINABLE | be SURE



Selbsterklärung für forstwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (low-risk)

Forstwirtschaftlicher Betrieb:

Straße:

Land:

PLZ, Ort:

NUTS2-Gebiet (falls bekannt):

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001:

Empfänger:

Die von mir angebotene, gelieferte und unter Punkt 1. näher erläuterte Biomasse erfüllt die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001, die entsprechenden Nachweise liegen vor.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1	☐ Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche forstwirtschaftliche Biomasse meines Betriebes. oder ☐ Die Erklärung wird für folgende forstwirtschaftliche Biomassen abgegeben (bitte auflisten): _____ oder ☐ Die Erklärung wird für folgende forstwirtschaftliche Reststoffe abgegeben (bitte auflisten): _____
Auszunehmende Flächen, Flurstücksbezeichnung (Pkt.2): _____	
2	Für das gesamte Gewinnungsgebiet der Biomasse liegt eine aktuelle Risikobewertung vor, welche das Risiko, dass die forstwirtschaftliche Biomasse nicht nachhaltig gemäß RED II erzeugt wurde, als niedrig einstuft („Low-risk“). Die Risikobewertung bestätigt, dass im Gewinnungsgebiet der Biomasse ein Rechtsrahmen gilt und durchgesetzt wird, der die Legalität von Ernte, Handel und Transport der Biomasse, die Waldregeneration der Erntefläche, den Schutz von ausgewiesenen Schutzgebieten - auch in Feuchtgebieten und auf Torfmoorflächen, den Erhalt der Bodenqualität, den Erhalt der biologischen Vielfalt, die langfristige Produktionskapazität des Waldes sowie einen mindestens ausgeglichenen Kohlenstoffbestand im Gewinnungsgebiet sicherstellt. Referenz zur Risiko-Bewertung (bitte auflisten): _____
3	Die unter 2 genannte Risikobewertung wurde gemäß der SURE-Technischen Anleitung zur Erstellung von Risikobewertungen erstellt und weist ein Gesamtergebnis von _____ Prozent aus.
4	☐ Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete, keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebietsauflagen werden eingehalten.
5	☐ Die Biomasse stammt ausschließlich von Waldflächen, die nach immer den Status Wald besitzen. Sie stammt nicht von Holzplantagen oder Agroforstsystemen, deren Fläche vor dem 1. Januar 2008 natürlicher Wald gemäß SURE-Definition war. Flächen mit natürlichem Wald bleiben erhalten. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen, oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener THG-Berechnungen berücksichtigt (Standardwerte können nicht verwendet werden).
6	Die Dokumentation über den Ort des Gewinnungsgebietes der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise über Flurstücke oder Schläge) ☐ ... liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar. ☐ ... liegt beim Ersterfasser der von mir gelieferten Biomasse vor.
7	☐ Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll – soweit vorhanden und zulässig - der Standardwert (Art. 29/31 der Richtlinie (EU) 2018/2001) oder der behördlich genehmigte Schätzwert verwendet werden.

Hinweis: Mit dieser Selbstklärung nimmt der forstwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von einer zuständigen Behörde begleitet werden. Zudem ist SURE Mitarbeitern wie auch von SURE anerkannten Auditoren die Durchführung eines Sonderaudits bzw. eines Witnessaudits zu gewähren.

Ort, Datum

Unterschrift

low-risk

© SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH
Selbsterklärung für forstwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (low-risk) / 30-FORESTA-1.2 / Datum: 30.09.2021

RED III – Umsetzung ab 21.05.2025

- **Ziel EU**

- 42,5 % Erneuerbare Energie bis 2030 in der EU

- **Forstwirtschaft**

- Holz aus alten Wäldern darf nicht verheizt werden
 - Kaskadenprinzip ist umzusetzen
 - Ausnahmen – Kalamitäten, große Entfernung der Abnehmer, keine Abnehmer, Gefährdung der Energieversorgung, etc.
 - Vorgaben bindend für Anlagen ab 7,5 MW

EUDR - Entwaldungsverordnung

- **Waldverlust**
 - 420 Mio. ha seit 1990 = Fläche EU
 - Aktuell 10 Mio. ha Waldverlust pro Jahr
 - 10% entstehen durch EU Importe

EUDR - Zeitachse

- 17.11.2021 Erster Entwurf
- 06.12.2022 Einigung im Trilog
- 29.06.2023 EUDR tritt in Kraft – gilt für alle Produkte ab diesem Zeitpunkt
- 31.12.2024 Verpflichtung zur Umsetzung

EUDR – betroffene Produkte

- Rinder, Kakao, Kaffee, Palmöl, Soja, Kautschuck
- Holz und Holzprodukte
- Zellstoff, Papier, Möbel, vorgefertigte Gebäude
- Holzkohle, Holzdämmstoffe, etc.
- Bedrucktes Papier
- Nicht dabei Recycling-Produkte

EUDR - Entwaldung

- **Was versteht die EUDR unter Entwaldung**
 - Umwandlung in landwirtschaftlich genutzte Flächen
 - Gilt für alle Flächen ab 31.12.2020

EUDR - Entwaldung

■ Was ist Wald

- Mehr als 0,5 ha, mind. 5m hohe Bäume, ab 10 % Überschirmung, und Flächen, wo das erreicht werden kann, ausgenommen bisherige überwiegend LW- und städtisch genutzte Flächen
- Kahlflächen die Wald sein können bzw. wieder werden
- Sonstiger Wald – Überschirmung 5 – 10 %

EUDR - Entwaldung

■ Was ist Wald - Kategorien

- Primärwald – Wald ohne sichtliche menschliche Aktivitäten
- Sich natürlich verjüngender Wald – Naturverjüngung 50% am Endbestand
- Gepflanzter Wald – mehr als 50% gepflanzt
- Plantagenwald: eine oder zwei Arten, einheitliche Altersklasse, regelmäßige Abstände, intensiv bewirtschaftet,

EUDR - Entwaldung

- **Auch Waldschädigung ist zu prüfen**
 - Umwandlung von Primärwald (ohne sichtlichen menschliche Aktivitäten) in gepflanzten Wald, Plantagenwald oder sonstige bewaldete Flächen
 - Umwandlung von sich selbst regenerierenden Wald in Plantagen Wald oder sonstige bewaldete Flächen
 - Stichtag 31.12.2020
 - Sonstige bewaldete Flächen – Überschirmungsgrad 5-10%

EUDR - Akteure

- **Marktteilnehmer** – relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt oder ausführt = Import, Export, Holzeinschlag, Weiterverarbeitung
- **Händler** – Bereitstellung auf dem Markt
- Große Händler wie MT
- KMU-Händler (20 Mio. Bilanzsumme -40 Mio. Umsatz – 250 Mitarbeiter) – „Vereinfachtes“ System

EUDR - Sorgfaltspflicht

- **Sorgfaltspflichtsystem (DDS – Due Diligence System)**
 - Informationssammlung
 - Risikobewertung
 - Risikominderung
 - Dokumentieren und 5 Jahre aufbewahren

EUDR - Sorgfaltspflicht

- **Vereinfachte Sorgfaltspflicht nach Risiko der Länder**
 - Geringes Risiko der Entwaldung
 - Informationssammlung und Sorgfaltserklärung
 - Geokoordinaten und SE des Waldbesitzers
 - keine Risikobewertung

EUDR - Erstinverkehrbringer

- **Sorgfaltspflichtsystem (DDS) – zu prüfen ist zur Risikobewertung - Risikominimierung**
 - Keine Entwaldung und keine Waldschädigung
 - Produktion gesetzlich erlaubt
 - Sorgfaltserklärung vorhanden
 - Informationsweitergabe erforderlich

EUDR – Sorgfaltserklärung (SE)

- **Erstinverkehrbringer - Große Händler - Exporteure**
 - EK richtet Informationssystem ein bis 30.12.2024 zur Registrierung der Sorgfaltserklärungen
 - Geplant sind Plausibilitätsprüfung
 - Vergibt Referenznummer zur Weitergabe in der Lieferkette

EUDR – Sorgfaltserklärung (SE)

Inhalt :

- Name Anschrift
- Beschreibung Produkt, Menge Baumarten
- Land und Geokoordinaten des Holzeinschlages
- Alle Referenznummern eines Produktes müssen weitergegeben werden – nicht die Geokoordinaten
- Bestätigung, dass DDS angewandt wurde
- Name Unterschrift

- **Kleine und mittlere Unternehmer**
 - Informationen sammeln
 - Referenznummer weitergeben und dokumentieren
 - Bevollmächtigung möglich
 - Keine Sorgfaltspflichtsystem - DDS
 - Keine SE - Sorgfaltserklärung

EUDR – Nicht KMUs

- **Große Unternehmen und Händler**
 - Informationen sammeln
 - Plausibilitätsprüfung, dass alles passt
 - Eigene SE mit Referenznummern
 - Haftung für Einhaltung der Vorgaben

EUDR – Nicht KMUs

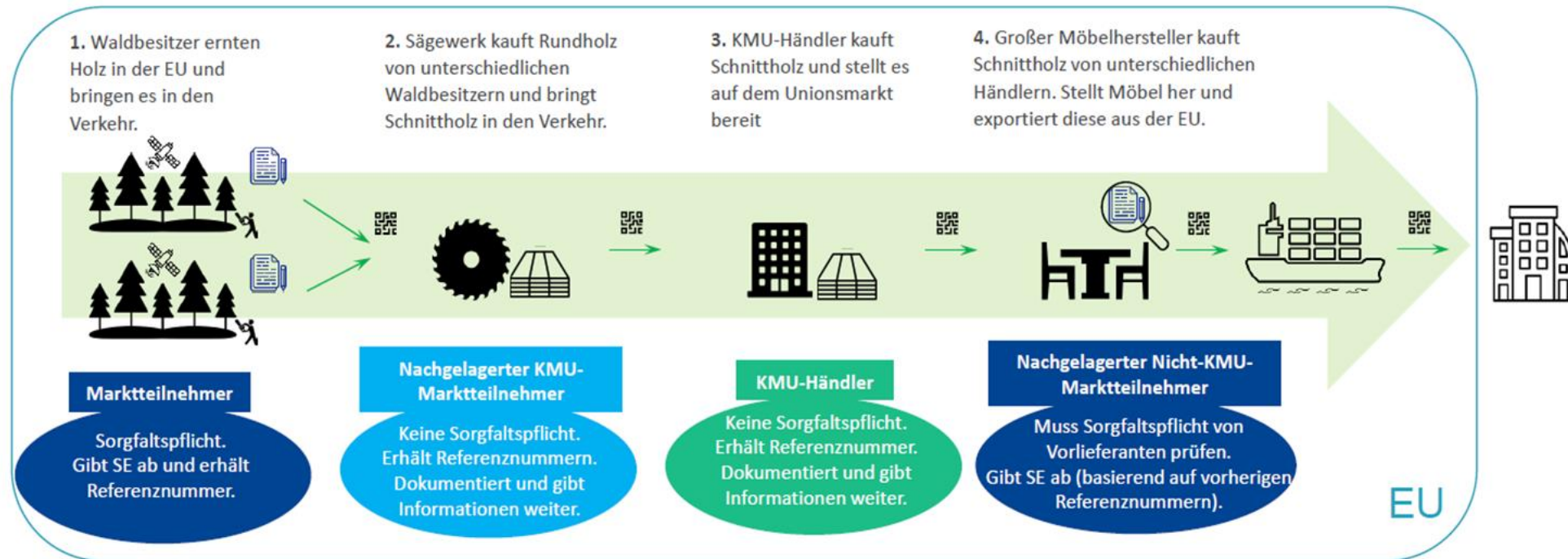
■ Informationssammlung

- Beschreibung des Produkts nach allen Baumarten mit wissenschaftlichem Namen, Menge
- Land des Holzeinschlages
- Angaben zum Lieferanten
- Angaben zum Kunden
- Nachweis der Einhaltung der lokalen gesetzlichen Vorschriften: bis hin zu Steuerrecht, Arbeitsrecht, Menschenrechte, Korruption, etc.

EUDR – Nicht KMUs

- **Informationssammlung**
 - Zeitpunkt der Erzeugung
 - Geokoordinaten des Holzeinschlages
 - Nachweis, dass keine Entwaldung stattgefunden hat

Export von Holzprodukten aus der EU



Quelle: EU-Kommission, übersetzt und angepasst

EUDR - Ausblick

- **Weitere fachlich orientierte Vorgangsweise**
 - Aufbau einer Kontrollbehörde durch BML
 - Wahrscheinlich Auftrag an BFW
 - Klärung der Details zur Umsetzung in Österreich
 - Rodung, Weidefreistellung, Abgrenzung Kategorien Wald, etc.

EUDR - Ausblick

- **Weitere fachlich orientierte Vorgangsweise**
 - Umsetzung
 - Entwicklung Software für Georeferenzierung ?
 - Umsetzung Sorgfaltserklärung – Referenznummern ?

EUDR - Ausblick

- **Politisch motivierte Vorgangsweise**
 - Abstimmung mit anderen EU Staaten – Forderung:
 - EUDR Zurückziehen
 - EUDR Novellieren
 - Aufschub erwirken um 2 Jahre

**Herzlichen Dank für
ihre Aufmerksamkeit
und
viel Freude mit Wald & Holz!**